



Hochwasserschutz für die Region

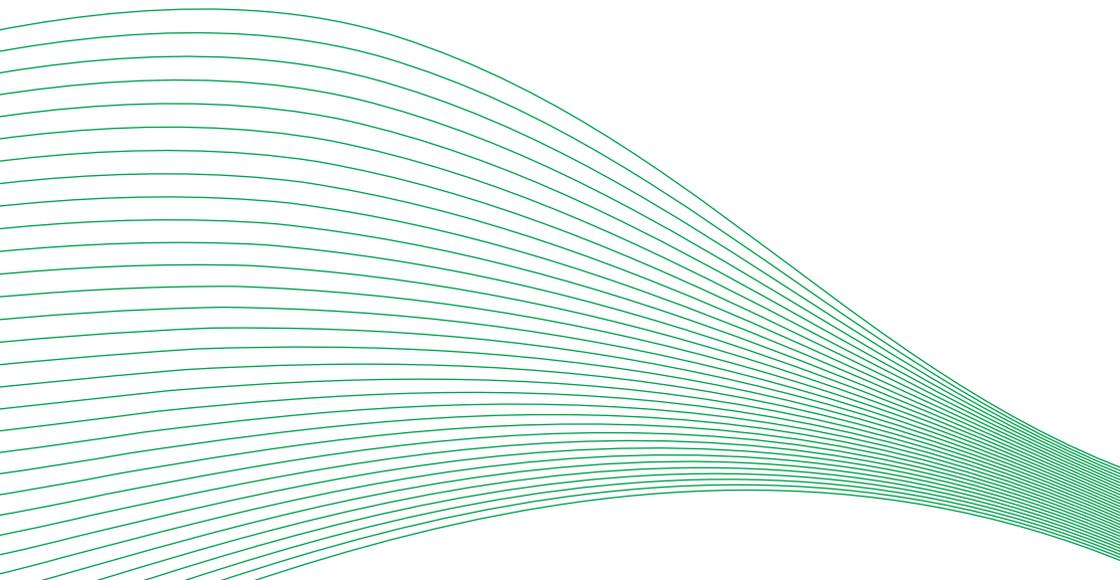
Überschwemmungsgebiete

Grundlagen, Verfahrensschritte und
Konsequenzen des Festsetzungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 4 |
| Überschwemmungskatastrophen und ihre Folgen | 6 |
| Wie werden Überschwemmungsgebiete geschützt? | 8 |
| Für welches Hochwasser werden Überschwemmungsgebiete festgesetzt? | 10 |
| Wie werden Überschwemmungsgebiete abgegrenzt? | 11 |
| Wie verhält es sich mit „veralteten“ Amtlichen Basiskarten? | 13 |
| Welche Verfahrensschritte gibt es bei der vorläufigen Sicherung und Festsetzung, wer wird beteiligt? | 14 |
| Welche Konsequenzen ergeben sich für mein Grundstück? | 16 |
| Welche Konsequenzen ergeben sich für meine bauliche Erweiterung? | 17 |



| | |
|--|----|
| Wie kann ich mich als Bürgerin oder Bürger vor Hochwasserschäden schützen? | 18 |
| Was kann ich gegen eine Überschwemmungsgebietsfestsetzung einwenden? | 19 |
| An wen kann ich mich mit Fragen zur Überschwemmungsgebietsausweisung wenden? | 21 |
| Anlage 1: Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung | 23 |
| Anlage 2: Glossar | 28 |
| Informationen im Internet | 31 |
| Anschriften | 32 |
| Kontakt | 35 |
| Impressum | 36 |

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Hochwasserschutz ist gerade in unserem Regierungsbezirk mit der Nähe zum Rhein nicht neu und stellt seit vielen Jahrzehnten, genauer gesagt schon seit Jahrhunderten eine unverzichtbare und dringende Aufgabe dar. Mit dem Hochwasserschutzkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen sind bereits 2006 wesentliche Grundsätze zukunftsweisend festgelegt worden. Der Zehn-Punkte Arbeitsplan „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“ vom 20. Januar 2022 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) hat konkrete erforderliche Anpassungsmaßnahmen vorgegeben. Dazu gehören neben Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes auch solche des natürlichen Wasserrückhaltes und der weitergehenden Hochwasservorsorge. Dies betrifft aber nicht nur die großen Gewässer wie Rhein, Ruhr, Lippe, Niers, Issel, Wupper oder Erft, sondern auch die vielen kleineren Gewässer in unserem Bezirk.



Besonders wichtig ist der vorbeugende Hochwasserschutz. Dazu gehört insbesondere die Flächenvorsorge in Form der Festsetzung von *Überschwemmungsgebieten (ÜSG)*. Die Verordnungen zur Festsetzung von ÜSG (*Überschwemmungsgebietsverordnungen*) regeln eine hochwasserangepasste Nutzung der gefährdeten Gebiete. Darüber hinaus dient die Festsetzung der *Überschwemmungsgebiete* der Information der betroffenen Anliegerinnen und Anlieger, der Einschätzung der eigenen Gefährdung und der Vorbereitung geeigneter Schutzvorkehrungen. Mit der Ausweisung der *Überschwemmungsgebiete* in der Festsetzungsverordnung sind keine unmittelbaren baulichen oder sonstigen Veränderungen verbunden. Bei zukünftigen öffentlichen oder privaten Planungen werden aber durch die Ausweisung die Belange des Hochwasserschutzes zum Wohl der Allgemeinheit und zum Schutz Einzelner besser berücksichtigt.

Trotz aller Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gilt jedoch: Es bleibt immer ein Restrisiko vorhanden. Daher ist es besonders wichtig, das Bewusstsein der Bevölkerung für dieses Restrisiko wach zu halten und zugleich die Eigenvorsorge in den hochwassergefährdeten Gebieten zu stärken.

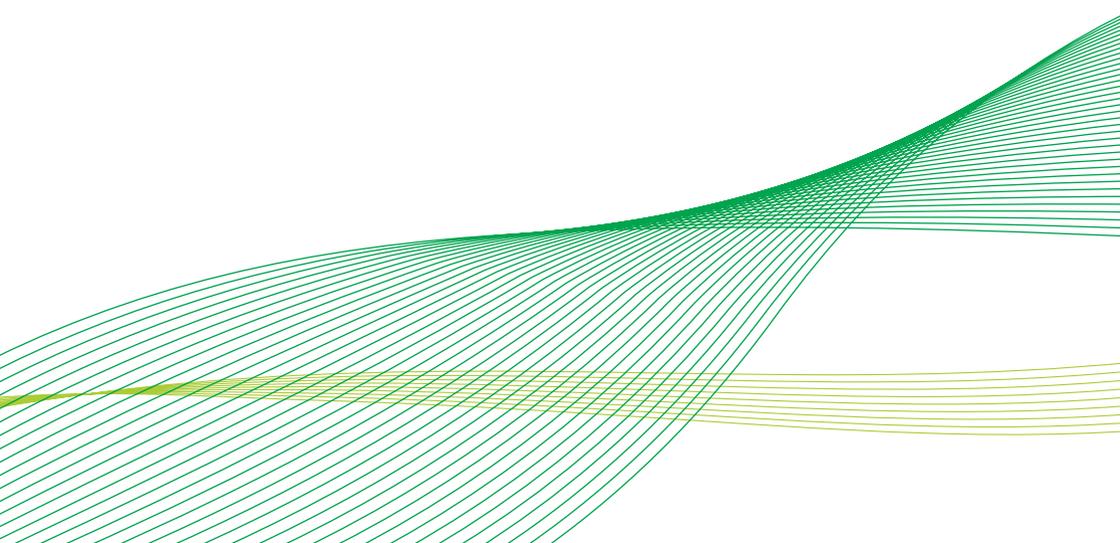
In dieser Broschüre stellen wir Ihnen die wichtigsten Verfahrensschritte bei der Festsetzung der *Überschwemmungsgebiete* dar. Wir nennen Ihnen Adressen zur weiteren Information und beschreiben, welche Folgen es hat, wenn man in einem *Überschwemmungsgebiet* wohnt. Fachbegriffe, die kursiv geschrieben sind, finden Sie im Glossar (S. 28) erklärt.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, können Sie sich gerne an das Fachdezernat wenden.

Ihr



Thomas Schürmann
(Regierungspräsident)



Überschwemmungskatastrophen und ihre Folgen

Überschwemmungen durch *Hochwasser* und Starkregen haben auch in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten deutliche Zeichen gesetzt. Betroffen waren sowohl große Flüsse wie Donau (2013), Elbe (2002 und 2013), Oder (1997) und Rhein (1993 und 1995) als auch kleinere Gewässer. Im Juli 2021 kam es in Teilen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zu einer besonders schweren Hochwasserkatastrophe, deren Ausmaß bis dahin in Deutschland unvorstellbar war.

Teilweise befinden sich Siedlungen in unmittelbarer Gewässernähe in den Überschwemmungsbereichen. Die Hochwasserereignisse der Vergangenheit haben gezeigt, dass diese Siedlungen auch mit technischen Hilfsmitteln oftmals nicht vor Überflutungen geschützt werden können.

Was sind Überschwemmungsgebiete?

Überschwemmungsgebiete sind Flächen, die bei *Hochwasser* eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden. Sie dienen sowohl dem Wasserabfluss als auch dem Wasserrückhalt (Retention). Die vollständige Definition für *Überschwemmungsgebiete* ist im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) seit 1996 enthalten und verbindlich für alle Bundesländer (s. Glossar)

Warum müssen Überschwemmungsgebiete geschützt werden?

Gewässer benötigen im Hochwasserfall ausreichende Flächen, um auszufern und abzufließen. Wenn diese Bereiche von vielfältigen Nutzungen freigehalten werden, können Schäden durch *Hochwasser* vermieden werden. Um auch zukünftig diese *Überschwemmungsgebiete* verfügbar zu halten, müssen sie vor der Inanspruchnahme zu anderen Zwecken geschützt werden.

Aus diesem Grund sind die Errichtung von Gebäuden, die Nutzung für Siedlungserweiterungen, Infrastrukturmaßnahmen etc., die im Hochwasserfall entsprechende Schäden zur Folge haben, im *Überschwemmungsgebiet* nicht erlaubt.

Der Schutz von *Überschwemmungsgebieten* hat einen außerordentlichen hohen Stellenwert für den vorbeugenden Hochwasserschutz.



Quelle: Niersverband, Gewässerprojekt Kessel nach Fertigstellung des ersten Abschnittes im Juli 2018

Die Renaturierung von Gewässern kann Flüssen und Bächen wieder mehr Raum geben, um sich eigendynamisch zu entwickeln und im Hochwasserfall ohne Schäden auszubreiten. Bei der naturnahen Umgestaltung der Niers im Bereich Kessel in Goch, an der Willikischen Mühle und am Nierskanal in Geldern wurden z. B. die Gewässerverläufe verlegt, begradigte Streckenabschnitte entfesselt und ein Wehr entfernt. Die umgesetzten Maßnahmen erweitern die bereits ausgewiesene Überschwemmungsfläche der Niers und schaffen zusätzliches Rückhaltevolumen. Dies dient sowohl der ökologischen Verbesserung von Gewässer und Aue als auch dem Hochwasserschutz.

Wie werden Überschwemmungsgebiete geschützt?

Die *Überschwemmungsgebiete* unterliegen unmittelbar dem gesetzlichen Schutz des Wasserrechts. Gesetzliche Grundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz NRW.

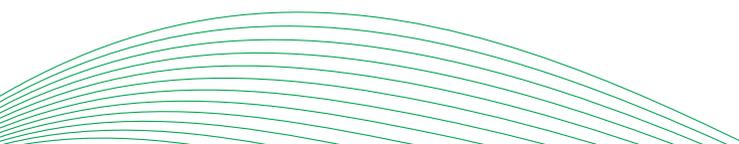
Dieser gesetzliche Schutz ist von Behörden und Planungsträgern (Kreise, Städte und Gemeinden etc.) zu beachten.

Entscheidend für den gesetzlichen Schutz ist die *Überschwemmungsgebietsabgrenzung*, die für jedes Gewässer ermittelt und in Karten dargestellt werden muss.

Die ermittelten *Überschwemmungsgebiete* sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz festzusetzen. Dies geschieht in NRW gemäß Landeswassergesetz durch ordnungsbehördliche Verordnung (*Überschwemmungsgebietsverordnung*). Für bereits ermittelte *Überschwemmungsgebiete*, die noch nicht festgesetzt sind, kann eine *vorläufige Sicherung* des Gebietes durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung und Auslegung des dazugehörigen Kartenmaterials erfolgen. Aufgrund dieser Sicherung steht das Gebiet vorläufig einem endgültig festgesetzten *Überschwemmungsgebiet* gleich.

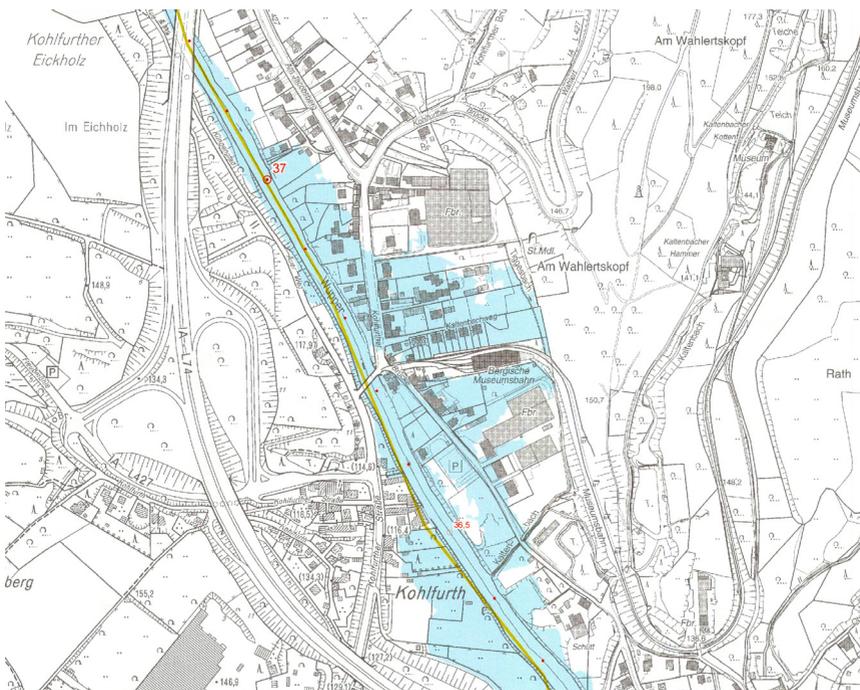
Eine *Überschwemmungsgebietsverordnung* beinhaltet Karten, in denen die *Überschwemmungsgebiete* als Flächen in blauer Farbe dargestellt sind. In der Verordnung wird ausgeführt, welche Besonderheiten in *Überschwemmungsgebieten* zu beachten sind.

Überschwemmungsgebietsverordnungen sind gleichermaßen von Behörden, Betrieben, Bürgerinnen und Bürgern zu beachten.



Bereits die Überschwemmungskatastrophen der 90er Jahre führten zu der Erkenntnis, dass Hochwasserschutz nicht allein durch wasserrechtliche Instrumente zu leisten ist, sondern durch Instrumente der Raumplanung unterstützt werden muss.

Durch gemeinsamen Beschluss der Raumordnungsminister des Bundes und der Länder vom 14.06.2000 wird festgelegt, dass im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung **Überschwemmungsgebiete** eines **100-jährlichen Hochwassers** für wasserwirtschaftliche Zwecke freizuhalten sind. Die **Überschwemmungsgebiete** sind auch planungsrechtlich geschützt und von Kreisen, Städten und Gemeinden sowie anderen Planungsträgern bei Planungen (z.B. bei der Bauleitplanung, im Straßen- und Eisenbahnbau etc.) zu beachten.



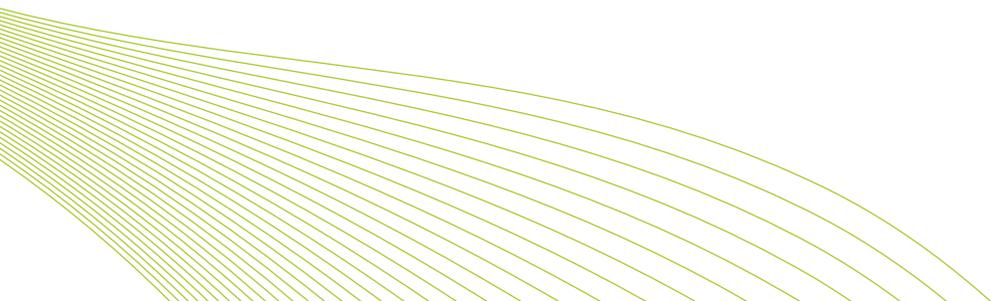
Ausschnitt aus einer Überschwemmungsgebietsdetailkarte der Wupper, in welcher Überschneidungen zwischen Überschwemmungsgebiet und baulicher Nutzung zu erkennen sind.

Für welches Hochwasser werden Überschwemmungsgebiete festgesetzt?

Der Festsetzung von Überschwemmungsflächen wird ein *100-jährliches Hochwasser* (HQ100) zugrunde gelegt. HQ100 ist ein statistisch ermittelter Wert, der aussagt, dass ein Hochwasserereignis dieser Größe statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftreten kann, aber nicht zwangsläufig auftreten muss. So kann das Hochwasserereignis z.B. 198 Jahre nicht auftreten und anschließend zwei Jahre in Folge. Weiter darf diese Festlegung auf ein *100-jährliches Hochwasser* zur Festsetzung von *Überschwemmungsgebieten* nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch seltenere *Hochwasser* mit deutlich höheren Wasserständen auftreten können, die sich auch auf zusätzliche Flächen ausdehnen können, wie sich das beim Julihochwasser 2021 gerade in manchen Gebieten gezeigt hat.

Unabhängig hiervon ist jedoch das Schutzniveau für Hochwasserschutzanlagen wie Deiche, Mauern etc. in Abhängigkeit von der Nutzung des zu schützenden Gebietes und den damit verbundenen möglichen Schäden und Risiken zu wählen.

Seit Jahrzehnten hat sich in der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW die Festsetzung von Überschwemmungsflächen anhand eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses durchgesetzt und ist inzwischen durch das Wasserhaushaltsgesetz einheitlich festgelegt. Darüber hinaus wird auch im Bereich der Raumordnung bundeseinheitlich ein 100-jährliches Hochwasserereignis herangezogen. Dies stellt einen Kompromiss zwischen einerseits dem gesellschaftlich erforderlichen Schutz von *Überschwemmungsgebieten* und andererseits den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen für Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Nutzerinnen und Nutzer dar.



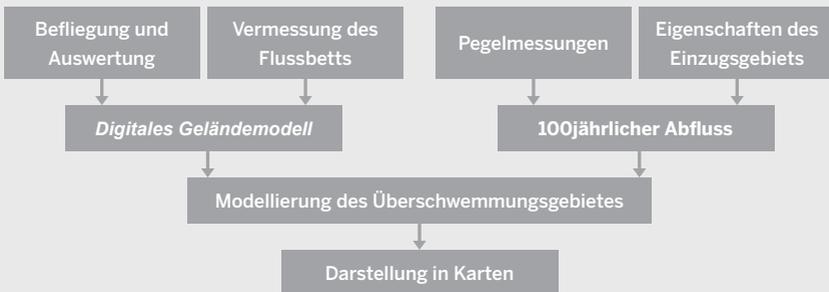
Wie werden Überschwemmungsgebiete abgegrenzt?

Die fachliche Abgrenzung der *Überschwemmungsgebiete* erfolgt in NRW durch die Bezirksregierungen. Mit den hierfür notwendigen umfangreichen Berechnungen werden in der Regel Ingenieurbüros beauftragt.

Überschwemmungsgebiete werden mit Hilfe von hydraulisch-numerischen Modellen ermittelt, in die sowohl Daten aus der Hydrologie (Abflussermittlung) als auch aus der Topografie (Geländeoberfläche) eingehen.

Info

Ermittlung von Überschwemmungsgebieten



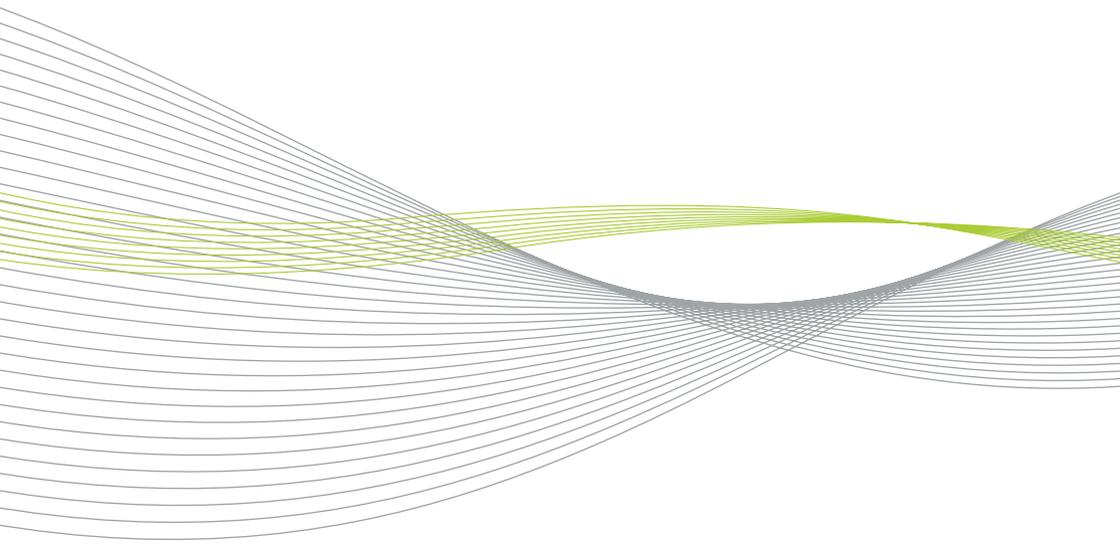
Grafische Darstellung der Arbeitsschrittabfolge bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten

Aus den langjährigen Pegelaufzeichnungen, die in der Regel aus den kontinuierlichen Messungen des Wasserstands und ergänzenden Abflussmessungen bestehen, werden die Hochwasserereignisse herausgesucht und mit Hilfe der Extremwertstatistik der *Abfluss* eines *100-jährlichen Hochwassers* ermittelt. Für detailliertere Betrachtungen werden *Niederschlag-Abfluss-Modelle* erstellt. Mit diesen Modellen wird das Gewässereinzugsgebiet digital abgebildet und für jeden Gewässerabschnitt der *Abfluss* eines *100-jährlichen Hochwassers* berechnet.

Aus den Daten der Vermessung des Flussbetts sowie aus Befliegungsdaten der Geländeoberfläche wird in einem weiteren Schritt ein detailliertes Modell des Geländes und des Flusslaufs erstellt, das die topografischen Verhältnisse mit großer Höhengenaugigkeit erfasst. Dieses *Digitale Geländemodell* wird dann bildlich gesprochen am Computer mit dem *Abfluss* eines *100-jährlichen Hochwassers* „geflutet“. Daraus ergeben sich die Flächen, die bei einem entsprechenden *Hochwasser* unter Wasser stehen.

Jeder Punkt des Gewässerprofils bzw. des *Überschwemmungsgebietes* bekommt einen Wasserstand zugewiesen (Wasserspiegellagenberechnung). Dort, wo die Wasserspiegellinie mit der Geländeoberfläche eine Schnittlinie bildet, ist rechnerisch die Grenze des *Überschwemmungsgebietes*.

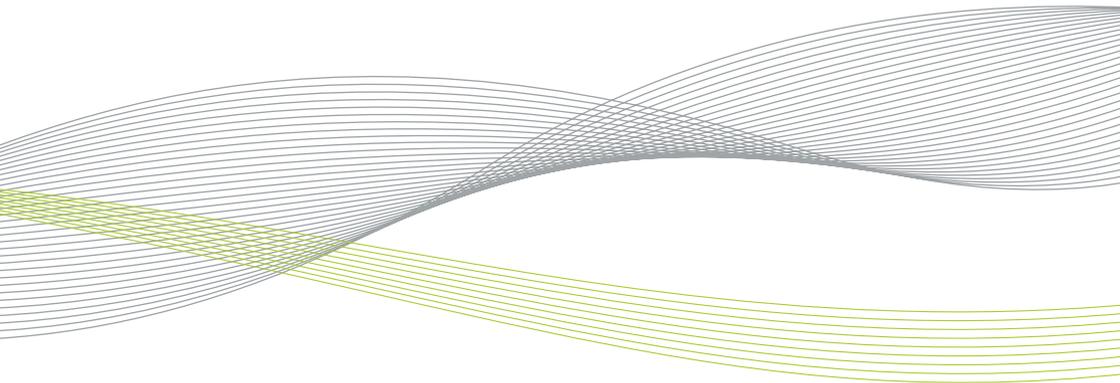
Abschließend wird die ermittelte Schnittlinie unter Berücksichtigung von besonderen Geländemerkmalen und Luftbildaufnahmen überprüft. Das Ergebnis wird zur Orientierung mit der Amtlichen Basiskarte hinterlegt.



Wie verhält es sich mit „veralteten“ Amtlichen Basiskarten?

Die *Überschwemmungsgebiete* werden zusammen mit der jeweils aktuell verfügbaren Amtlichen Basiskarte für das Festsetzungsverfahren dargestellt und veröffentlicht. Dieser Kartenhintergrund spiegelt jedoch nicht flächendeckend die aktuelle Situation wider. Nahezu ständig finden Veränderungen durch Bebauung, Infrastrukturmaßnahmen etc. statt; diese werden halbjährlich aus dem Liegenschaftskataster in die Amtliche Basiskarte übernommen. Eine Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte in den veröffentlichten Überschwemmungsgebietsdarstellungen erfolgt nicht. Interaktive Karten im Internet stellen das *Überschwemmungsgebiet* in der Regel mit einem aktuellen Hintergrund (Karte, Luftbild) dar.

Wichtig: der jeweilige Kartenhintergrund stellt nur eine Orientierungshilfe für den Betrachter dar. Die *Überschwemmungsgebiete* werden nicht auf Grundlage dieser Karte, sondern mithilfe eines detaillierten Geländemodells abgegrenzt.



Welche Verfahrensschritte gibt es bei der vorläufigen Sicherung und Festsetzung, wer wird beteiligt?

Nach der Ermittlung und Plausibilisierung des *Überschwemmungsgebietes* durch die Bezirksregierung sind zwei Verfahren möglich: die sofortige *vorläufige Sicherung* und spätere Festsetzung oder die direkte Festsetzung der *Überschwemmungsgebiete*.

Wird das *Überschwemmungsgebiet* zunächst vorläufig gesichert, wird die Bekanntmachung der *vorläufigen Sicherung* im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Die Karten werden für vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die *vorläufige Sicherung* eines *Überschwemmungsgebietes* bedarf gem. § 83 Abs. 3 LWG NRW kein förmliches Verfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit oder Behörden. Somit gibt es auch keine Möglichkeit für Einwendungen. Die Sicherung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft und erlischt mit der späteren Festsetzung bzw. nach 5 Jahren.

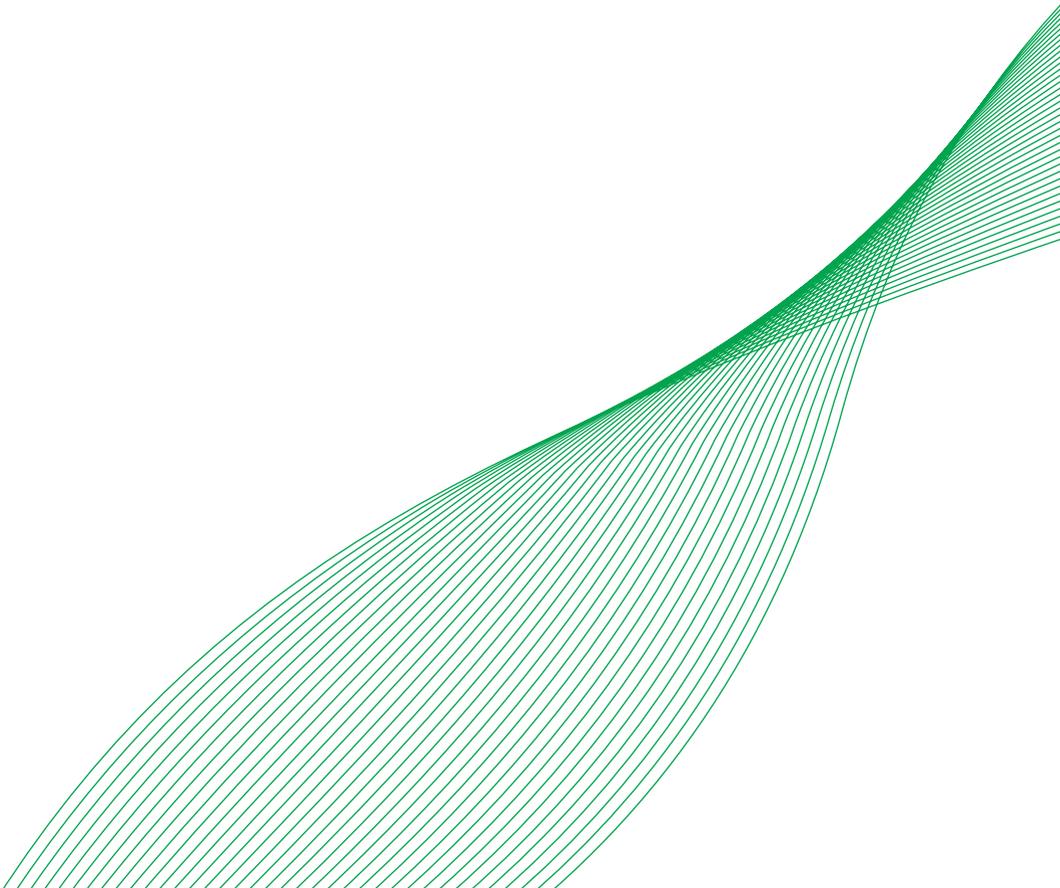
Das Verfahren zur förmlichen Festsetzung des *Überschwemmungsgebietes* beginnt mit der öffentlichen Bekanntgabe des Auslegungszeitraumes im Amtsblatt der Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt die betroffenen Kreise und Kommunen, Wasserverbände, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände, die Industrie- und Handelskammer, die Landwirtschaftskammer und andere so genannte Träger öffentlicher Belange. Dabei werden die Festsetzungsunterlagen bei den Kommunen, auf deren Gebiet sich das *Überschwemmungsgebiet* erstreckt, zwei Monate lang ausgelegt. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger können Einwendungen und die Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgeben. Die bei den betroffenen Kommunen in Papierform ausliegenden Karten und der Verordnungsentwurf sind zeitgleich auch online auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verfügbar unter:

www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/wasserwirtschaft/hochwasserrisiken-und-hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete



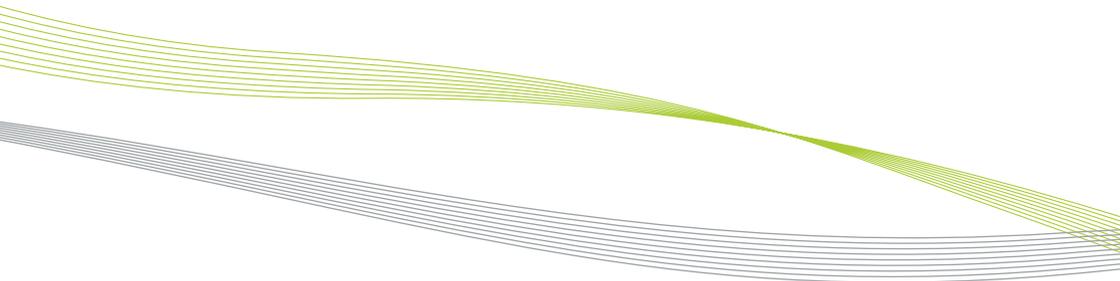
Die bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eingereichten Einwendungen werden geprüft und beantwortet. Bei Eingang von Hinweisen und Informationen zu möglichen Unstimmigkeiten in der Gebietsdarstellung wird die Abgrenzung des *Überschwemmungsgebietes* überprüft und bei Bedarf angepasst. Zum Abschluss des Festsetzungsverfahrens erfolgt erneut die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf mit Übersichtsplänen und dem Verordnungstext. Die Pressestelle der Bezirksregierung Düsseldorf informiert die lokale Presse. Die betroffenen Kommunen und Kreise erhalten jeweils ein Exemplar der endgültigen Festsetzungsunterlagen zu ihrer Verwendung und zum Verbleib.

Die von der Bezirksregierung ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten *Überschwemmungsgebiete* einschließlich Verordnungstext sind auch online auf der o.g. Internetseite einzusehen.



Welche Konsequenzen ergeben sich für mein Grundstück?

In der *Überschwemmungsgebietsverordnung* erfolgt eine flächenmäßige Darstellung und damit eine Abgrenzung der *Überschwemmungsgebiete*. Darüber hinaus werden darin Verbotstatbestände festgelegt, welche wortgleich mit den Schutzvorschriften der §§ 78 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 84 des Landeswassergesetzes des Landes NRW sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Schutzvorschriften zur Freihaltung von Abflusswegen und Vermeidung späterer Hochwasserschäden. So ist beispielsweise die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ebenso wie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten *Überschwemmungsgebieten* in der Regel untersagt. Weiterhin ist es im Allgemeinen nicht zulässig, Grünland in Ackerland umzuwandeln oder Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen.



Welche Konsequenzen ergeben sich für meine bauliche Erweiterung?

Bestehende, zugelassene Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Verbote und Einschränkungen gelten daher nur für zukünftige Vorhaben, hierzu gehören aber auch Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen.

Die bauliche Erweiterung und Entwicklung des Grundstücks im *Überschwemmungsgebiet* ist zwar ausnahmsweise möglich, sie hat jedoch hochwasserangepasst zu erfolgen, um den eigenen Schutz zu gewährleisten und weitere Schäden im Falle eines Hochwassers zu vermeiden.

Sofern bauliche Erweiterungen vorgesehen sind, sind diese im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung außer durch die Baubehörde auch durch die zuständige Wasserbehörde zu beurteilen. Die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG wird in diesem Fall zum Bestandteil der Baugenehmigung.

Für die Einzelfallbetrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist entscheidend, wie stark das *Überschwemmungsgebiet* dadurch beansprucht wird.

Die zuständige Behörde kann eine bauliche Erweiterung in das *Überschwemmungsgebiet* hinein im Einzelfall genehmigen, wenn die Verringerung von *Rückhalteraum* – in unmittelbarer Nähe und zeitgleich – ausgeglichen wird, der Wasserstand und der *Abfluss* bei *Hochwasser* durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert werden, der bestehende Hochwasserschutz nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird (§ 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WHG). Diese Regelungen sind notwendig, damit eine Problemverlagerung durch Abflussverschärfung für andere Grundstücke, vor allem für Unterliegende, sicher ausgeschlossen ist. Dies kann nur in Kooperation zwischen Antragstellenden, Gemeinde sowie Bau- und Wasserbehörde gelingen.

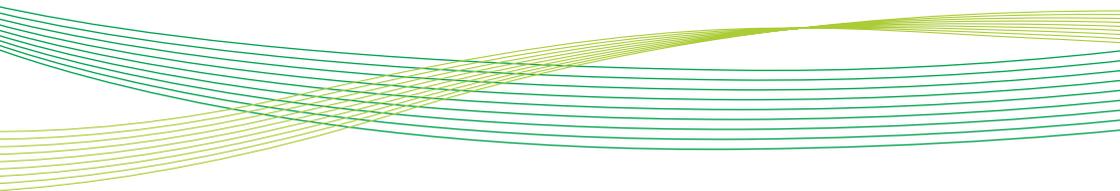
Wie kann ich mich als Bürgerin oder Bürger vor Hochwasserschäden schützen?

Grundsätzlich haften weder der Bund noch das Land oder die Kommunen für Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken, die durch *Hochwasser* hervorgerufen werden. Die potenziell Betroffenen müssen im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren Eigenvorsorge treffen und sich eigenständig vor Auswirkungen des Hochwassers schützen.

Sollten Sie also beim Blick in die Karte feststellen, dass Ihr Haus in einem festgesetzten *Überschwemmungsgebiet* liegt, sollten Sie zunächst die Nutzung der Räume daran anpassen, um Schäden möglichst gering zu halten. Hierzu gehört beispielsweise, dass in gefährdeten Kellerräumen keine hochwertigen Geräte aufgestellt, Hausinstallationen mit Rückschlagklappen gegenüber der städtischen Kanalisation geschützt und Außentüren von Kellerräumen sowie Fenster in Lichtschächten abgedichtet werden.

Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (<https://www.umwelt.nrw.de/>), in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/2022-02_Hochwasserschutzfibel_9.Auflage.pdf), der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (<https://de.dwa.de/de/>) und des HochwasserKompetenzCentrums e.V. (www.hkc-online.de).

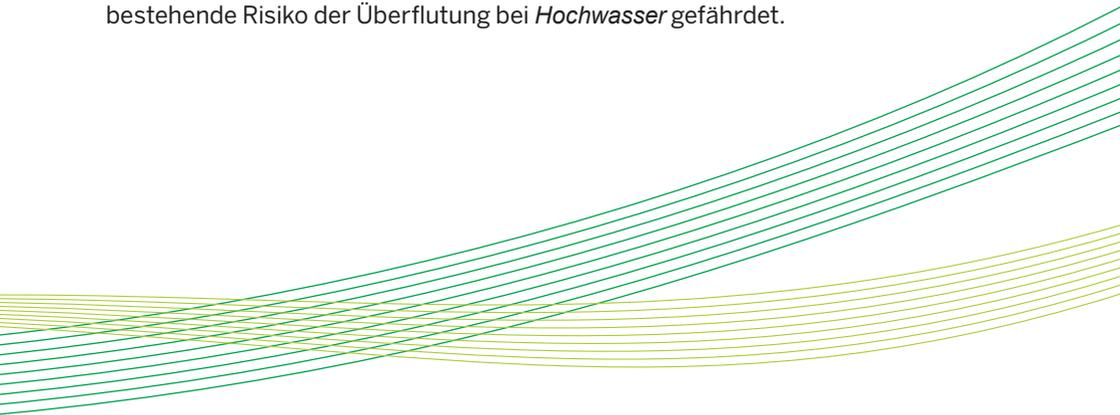
Seit einigen Jahren besteht zumeist die Möglichkeit, die Risiken von Schäden durch Starkregen und *Hochwasser* durch eine Elementarschadenversicherung abzudecken. Hierfür ist die Lage des Gebäudes von entscheidender Bedeutung. Weitere Informationen erhalten Sie beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) (<https://www.gdv.de>).



Was kann ich gegen eine Überschwemmungsgebietsfestsetzung einwenden?

Das aktuelle Wasserrecht beteiligt die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Festsetzungsverfahrens durch eine öffentliche Auslegung in den Kommunen. Jede Person, deren Belange durch die Festsetzung berührt werden, kann Einwendungen gegen die geplante Festsetzung geltend machen. Hinweise auf mögliche Unstimmigkeiten in der Kartendarstellung, die auf Ortskenntnissen und ggf. vorliegenden aktuellen Geländedaten beruhen, werden für eine nachträgliche Überprüfung der *Überschwemmungsgebiete* genutzt.

Häufig vorgetragene Einwände sind bspw. die Wertminderung oder Enteignung von Grundstücken und Gebäuden oder das Verbot von Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im *Überschwemmungsgebiet*. Diese haben keinen Erfolg, weil die Festsetzung / *vorläufige Sicherung* eine Pflichtaufgabe, keine Ermessensentscheidung der Bezirksregierung darstellt. Des Weiteren können aufgrund rechtlicher Vorgaben bebaute Gebiete nicht ausgenommen werden. Eine Herausnahme der Grundstücke aus dem ausgewiesenen *Überschwemmungsgebiet* kommt nicht in Betracht, da hierdurch das tatsächlich ermittelte Gefährdungsrisiko bei *Hochwasser* nicht beseitigt wird. Es steht nicht zur freien Disposition, Flächen die tatsächlich als überschwemmungsgefährdet ermittelt worden sind, aus den Darstellungen herauszunehmen. Das Grundstück ist damit nicht durch die Festsetzung, sondern durch das bestehende Risiko der Überflutung bei *Hochwasser* gefährdet.



Allgemein gilt, dass die Festsetzung dazu dient, dass die betroffenen Anliegerinnen und Anlieger nicht nur die nachteiligen Hochwasserfolgen, sondern auch die privaten und öffentlichen Schutzeinrichtungen besser einschätzen können. Das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG wird durch die Festsetzung des *Überschwemmungsgebiets* nicht eingeschränkt. Bei den in *Überschwemmungsgebieten* geltenden besonderen Schutzvorschriften handelt es sich um sogenannte Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, die im Unterschied zu einer Enteignung entschädigungslos hinzunehmen sind. Für das Recht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG gilt dasselbe. Entschädigungsansprüche werden durch die Festsetzung nicht ausgelöst, weil sie keine unmittelbar rechtsbeeinträchtigende Wirkung hat.

Die weitere Nutzung und Entwicklung der Grundstücke ist infolge der Festsetzung nicht untersagt. Sie hat vielmehr hochwasserschutzangepasst zu erfolgen, um den Schutz der Anliegerinnen und Anlieger zu gewährleisten und weitere Schäden im Falle eines Hochwassers zu vermeiden.

Können Einwendungen im Verfahren zur Festsetzung des *Überschwemmungsgebietes* keine Berücksichtigung finden, gibt es zwar keine Möglichkeit, gegen die Festsetzung der *Überschwemmungsgebietsverordnung* selbst vorzugehen, wie etwa durch eine Normenkontrollklage. Eine gerichtliche Überprüfung kann jedoch mittelbar (inzident) dadurch erfolgen, dass z.B. gegen die Ablehnung einer erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung geklagt wird.

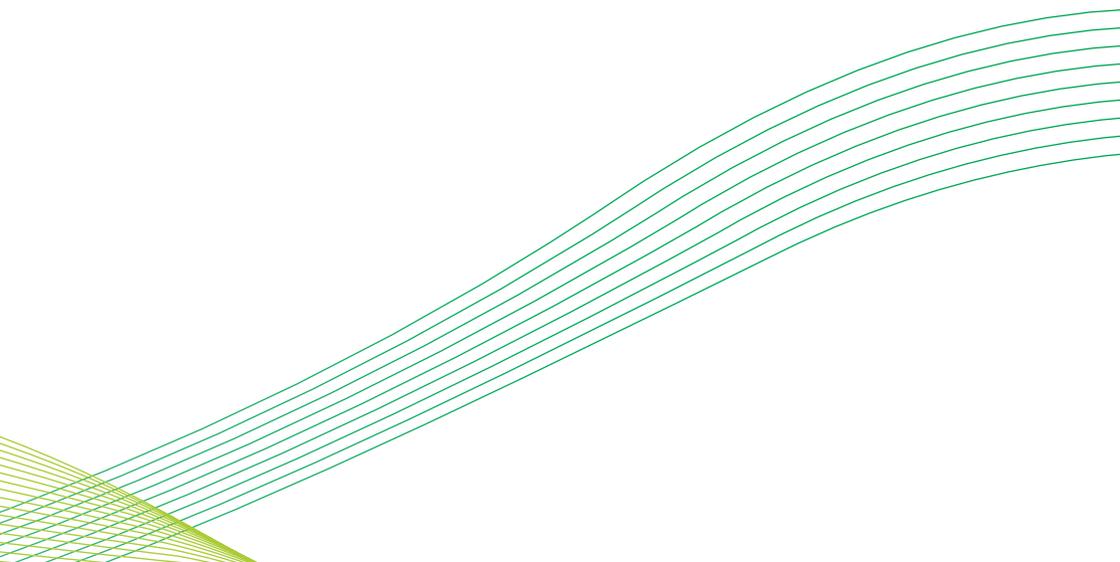
An wen kann ich mich mit Fragen zur Überschwemmungsgebietsausweisung wenden?

Fragen, die sich auf den Inhalt dieser Broschüre, auf Festsetzungsverfahren, Berechnungsergebnisse etc. beziehen, werden von den Mitarbeitenden des Dezernates 54 Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – der Bezirksregierung Düsseldorf beantwortet:

Dezernat 54 Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz –
Telefon: 0211 475 - 5499

E-Mail: Dezernat54@brd.nrw.de

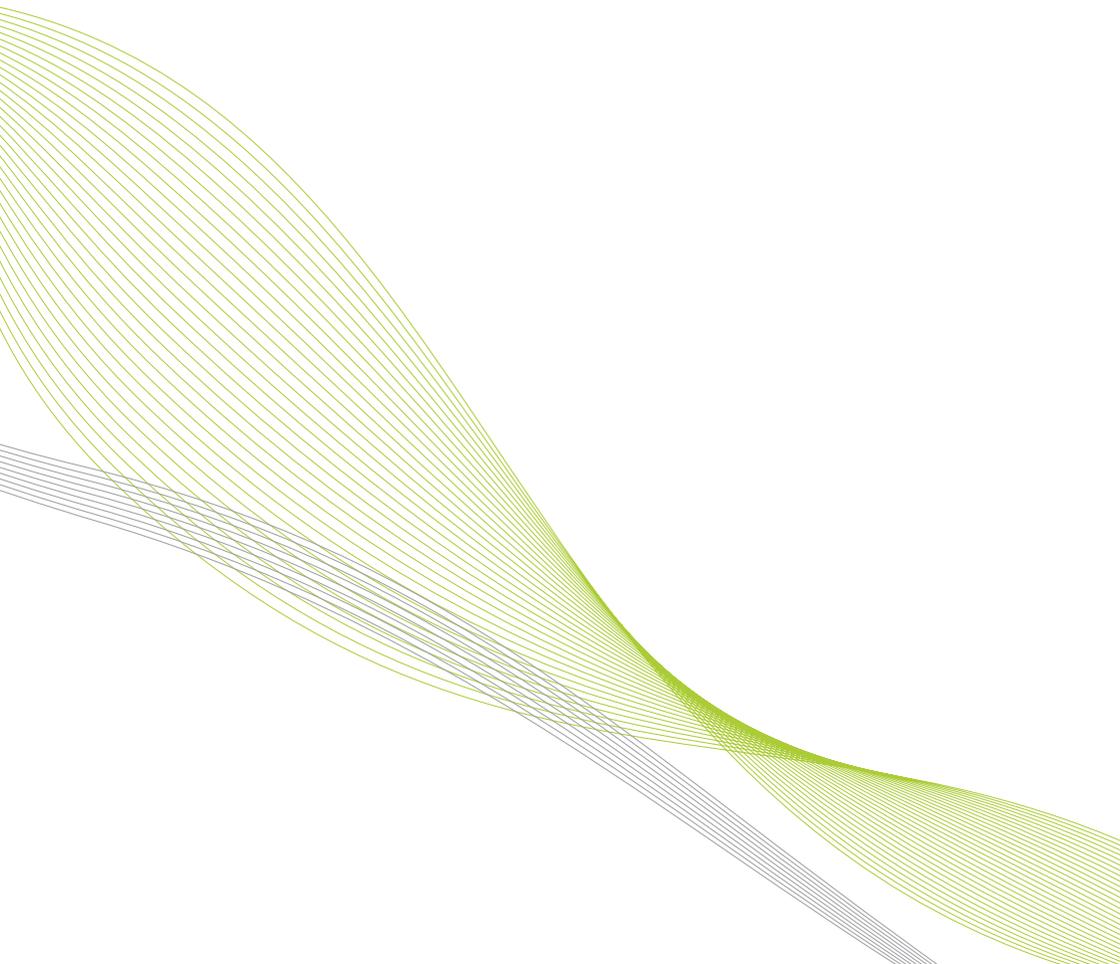
Fragen, die sich auf konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen, deren Planung oder auf möglicherweise erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten *Überschwemmungsgebieten* beziehen, werden in der Regel von den zuständigen Unteren Wasserbehörden der kreisfreien Städte und Kreise beantwortet (Anschriften siehe Seite 23). Handelt es sich um Vorhaben in den *Überschwemmungsgebieten* von Rhein, Ruhr und Lippe (Gewässer erster Ordnung), wenden Sie sich bitte auch hierzu an das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf.



Anhang

Anlage 1: Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Anlage 2: Glossar



Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 – Lippe

Düsseldorf, den



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe von km 0,7 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Lippe“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie
- §§ 1, 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Lippe von km 0,7 bis km 27,7 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen der Lippe im Bereich der Stadt Wesel, der Gemeinde Hünxe und der Gemeinde Schermbeck, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt bzw. der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 8 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Amtliche Basiskarte (ABK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1:40.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3

Hinweis auf Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 ff. WHG und § 84 LWG NRW zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 - 9 dieses Paragraphens zugelassen werden.
- (5) Von den Verboten, den Beschränkungen, den Duldungs- und Handlungspflichten des § 84 Abs. 3 S. 1 LWG NRW können Befreiungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
- (6) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wesel, der Gemeinde Hünxe und der Gemeinde Schermbeck sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift der §§ 78, 78a, 78c WHG oder § 84 Abs. 3 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16-19 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG NRW zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG NRW).

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt nach § 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW unbefristet.

(2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 09.09.2011 wird mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Düsseldorf, den
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Thomas Schürmann

Glossar

100-jährliches Hochwasser

Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt (HQ100).

Abfluss

Wassermenge, die pro Sekunde (m^3/s , l/s) einen Gewässerquerschnitt durchströmt. Um den Abfluss zu bestimmen, wird die Fließgeschwindigkeit (m/s) und der Gewässerquerschnitt (m^2) an fest eingerichteten Punkten, den sog. Pegeln, gemessen.

Digitales Geländemodell

Digitale Geländemodelle (DGM) beschreiben die natürliche Geländeform der Erdoberfläche durch regelmäßig verteilte georeferenzierte Höhenpunkte. Objekte wie z. B. Vegetation und Gebäude werden nicht dargestellt. Zur Datenerfassung der Höhenpunkte wird das flugzeuggestützte Laserscanning eingesetzt.

Hochwasser

Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser. Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen (§ 72 WHG).

Jährlichkeit

Zeitlicher Abstand, in dem ein Ereignis statistisch entweder einmal erreicht oder überschritten wird (z.B. 100-jährlicher Abfluss HQ100).

Niederschlag-Abfluss-Modell

Im Niederschlag-Abfluss-Modell werden alle wesentlichen Teilkomponenten des hydrologischen Kreislaufs eines Gewässereinzugsgebietes mit physikalisch begründeten Eingabedaten digital abgebildet. Das Modell wird mit gemessenen Niederschlägen und Abflüssen kalibriert. Mit diesem angepassten Modell wird für jeden Gewässerabschnitt der Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers berechnet.

Rückhalteraum (Retentionsraum)

Auf den Retentionsflächen in der Flussaue, d. h. seitlich des Flussbettes, wird bei Überschwemmungen das ausgeferte Wasser zwischengespeichert (natürlicher Rückhalteraum). Dies führt dazu, dass das Wasser flussabwärts langsamer steigt, die Hochwasserwelle flacher und verzögert verläuft.

Überschwemmungsgebiet

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 WHG).

Überschwemmungsgebietsfestsetzung

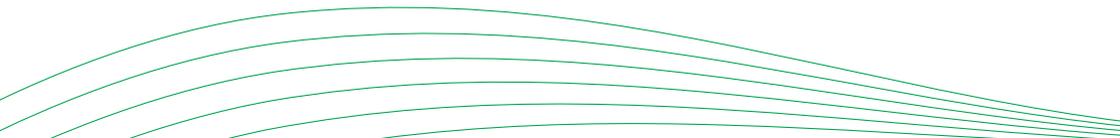
Nach dem Wasserrecht müssen die Länder Überschwemmungsgebiete amtlich festsetzen. Dazu werden in NRW von den Bezirksregierungen die Gebiete für ein 100-jährliches Hochwasser ermittelt und in Karten dargestellt. Die Überschwemmungsgebietsverordnung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt>) veröffentlicht.

Überschwemmungsgebietsverordnung

Die Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes beinhaltet rechtliche Regelungen und die Abgrenzung des Gebietes in Karten.

Vorläufige Sicherung

Bereits ermittelte, noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete können durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung und Auslegung des dazugehörigen Kartenmaterials vorläufig gesichert werden. Aufgrund dieser Sicherung steht das Gebiet vorläufig einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die vorläufige Sicherung endet mit der Überschwemmungsgebietsfestsetzung oder spätestens nach 5 Jahren.



Informationen im Internet

- ▶ Überschwemmungsgebiete Web-Anwendung
<https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/wasserwirtschaft/hochwasserrisiken-und-hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete>
- ▶ Öffentlichkeitsbeteiligung bei aktuellen Festsetzungsverfahren
<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen> ->
Bekanntmachungen nach dem Landeswassergesetz
- ▶ Hochwasserrisiken und Hochwasserschutz
<https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/wasserwirtschaft/hochwasserrisiken-und-hochwasserschutz>
- ▶ Hochwassergefahrenkarten Web-Anwendung
<https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/wasserwirtschaft/hochwasserrisiken-und-hochwasserschutz/hochwasserrisiko>
- ▶ Flussgebiete NRW
<https://www.flussgebiete.nrw.de/>
- ▶ Umweltbundesamt
<https://www.umweltbundesamt.de>
- ▶ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW
<https://www.umwelt.nrw.de>
- ▶ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
<https://www.dwa.de>
- ▶ HochwasserKompetenzCentrum e. V.
<https://hkc-online.de/de>
- ▶ Wassergesetze des Bundes und der Länder
(Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW)
<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/service/gesetze-regelwerke-und-mehr>

Anschriften

▶ **Bezirksregierung Düsseldorf**

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de
Telefon: 0211 475 0

▶ **Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Marktplatz 2, 40213 Düsseldorf
E-Mail: info@duesseldorf.de
Telefon: 0211 8991

▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**

Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld
E-Mail: stadtservice@krefeld.de
Telefon: 02151 86 0

▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg**

Burgplatz 19, 47051 Duisburg
E-Mail: info@stadt-duisburg.de
Telefon: 0203 94 000

▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen**

Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen
E-Mail: info@oberhausen.de
Telefon: 0208 825 1

▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach**

Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach
E-Mail: post@moenchengladbach.de
Telefon: 02161 25 0



► **Der Oberbürgermeister der Stadt Essen**

Rathaus Porscheplatz, 45121 Essen

E-Mail: info@essen.de

Telefon: 0201 88 0

► **Der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: info@mulheim-ruhr.de

Telefon: 0208 455 0

► **Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen**

Walter-Scheel-Platz 1, 45651 Solingen

E-Mail: post@solingen.de

Telefon: 0212 290 0

► **Der Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**

Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16 00

► **Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal**

Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

E-Mail: stadtverwaltung@stadt.wuppertal.de

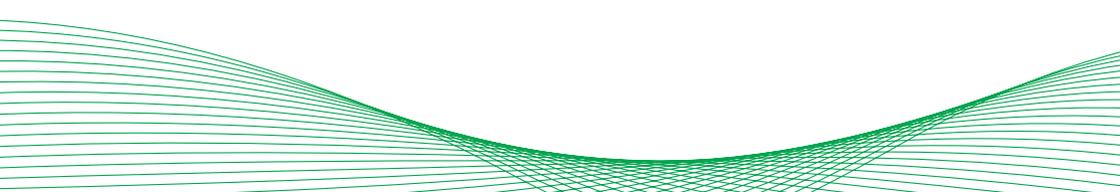
Telefon: 0202 563 0

► **Der Landrat des Kreises Mettmann**

Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann

E-Mail: kme@kreis-mettmann.de

Telefon: 02104 99 0



▶ **Der Landrat des Kreises Viersen**

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

E-Mail: post@kreis-viersen.de

Telefon: 02162 39 0

▶ **Der Landrat des Kreises Wesel**

Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel

E-Mail: post@kreis-wesel.de

Telefon: 02 81 207 0

▶ **Der Landrat des Kreises Kleve**

Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve

E-Mail: info@kreis-kleve.de

Telefon: 02821 85 0

▶ **Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss**

Oberstr. 91, 41460 Neuss

E-Mail: info@rhein-kreis-neuss.de

Telefon: 02131 928 0

▶ **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen**

Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen

E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

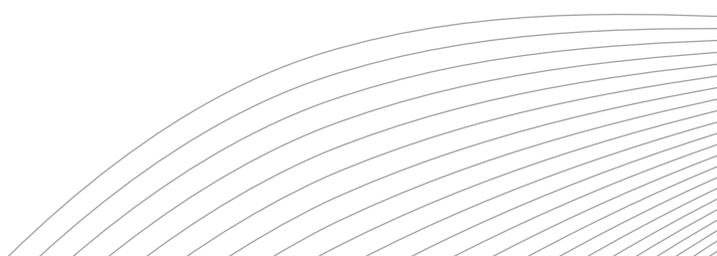
Telefon: 0201 305-0

▶ **Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW**

Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de

Telefon: 0211 45 66 0



Kontakt

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54 – Wasserwirtschaft –
einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Cecilienallee 2
40408 Düsseldorf

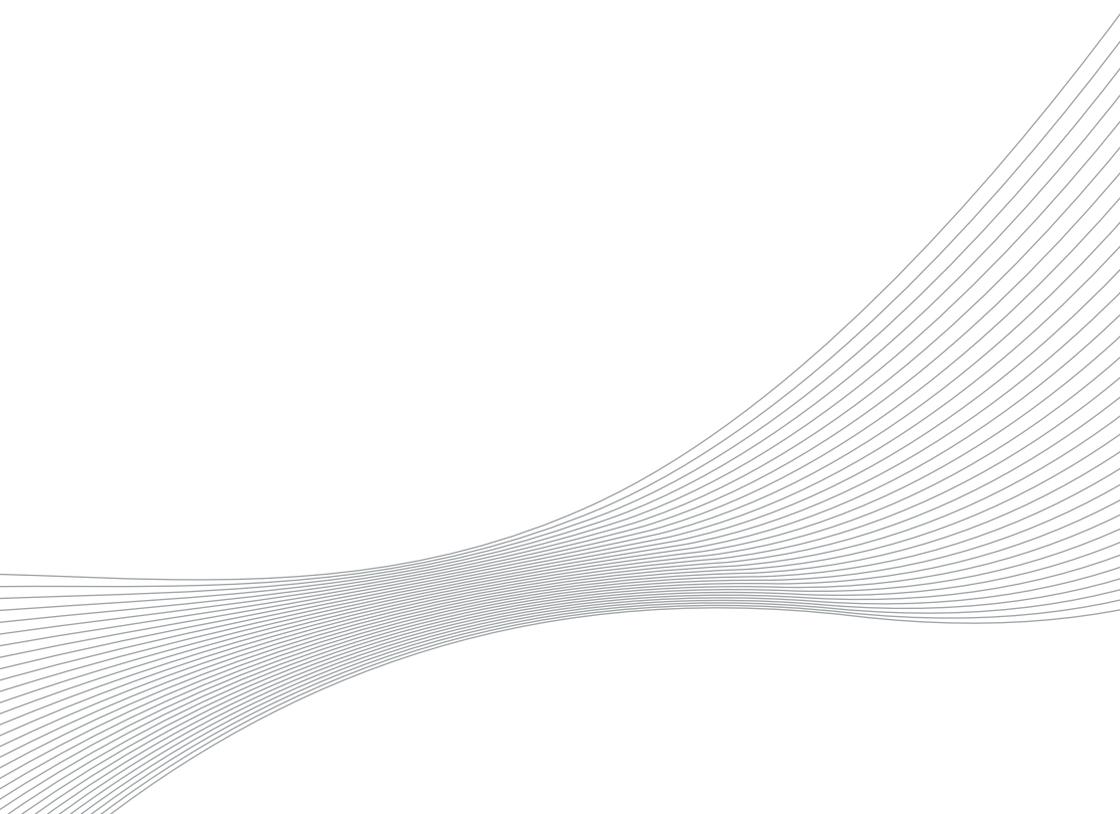
Telefon: 0211/475-5499

Telefax: 0211/475-2987

E-Mail: Dezernat54@brd.nrw.de

Internet: www.brd.nrw.de

Das Dienstgebäude Cecilienallee 2 ist Dienstsitz des
Regierungspräsidenten.



Impressum

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungspräsident Thomas Schürmann
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0, Fax: 0211 475-2671
zentrale E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Presserechtliche Verantwortung

Dagmar Groß
Pressesprecherin der Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
E-Mail: pressestelle@brd.nrw.de

Redaktion

Dezernat 54 – Wasserwirtschaft –
einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Jana Schmidt
Carolin Stute
Lisa-Marie Bäunker

Layout

Dezernat 32 – Grafikzentrum
Mike Feckes

Druck

Druckerei der Bezirksregierung Düsseldorf

Abbildungen

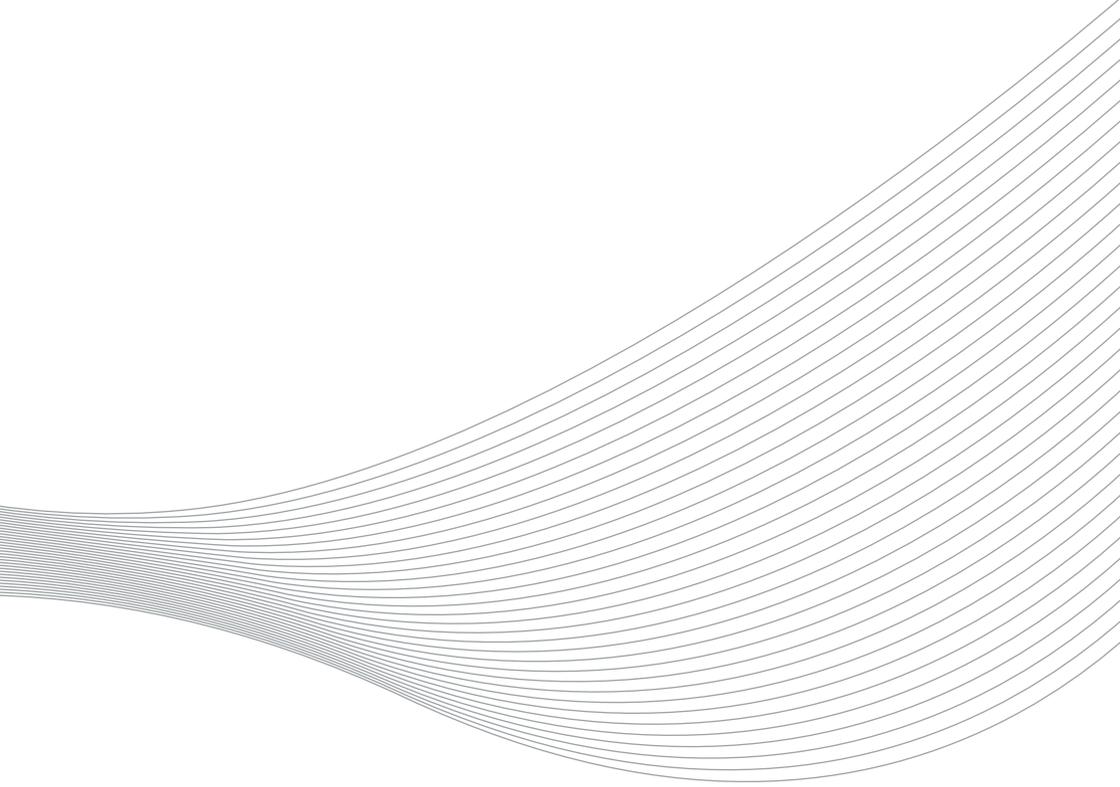
Bezirksregierung Düsseldorf
Seite 6: © Niersverband
Seite 11: Bezirksregierung Münster

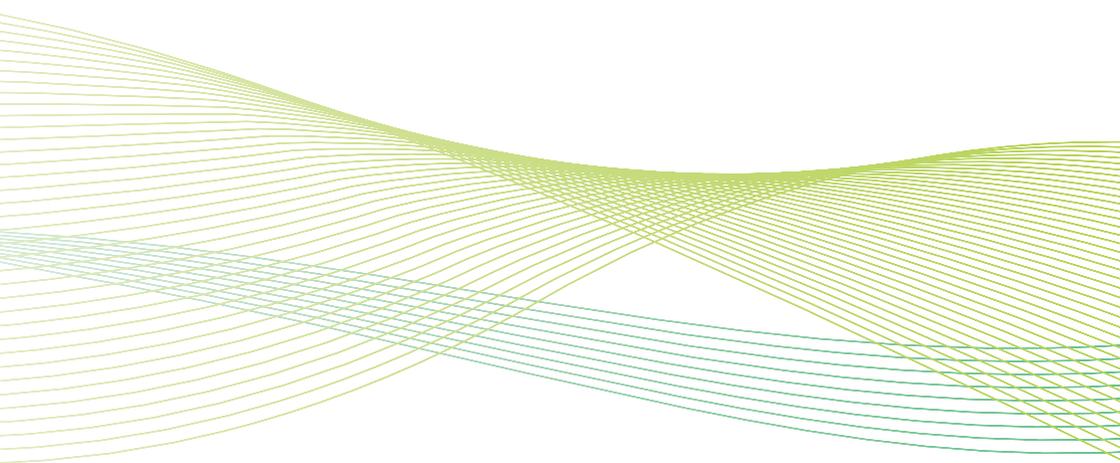
Texte und Abbildungen, mit freundlicher Genehmigung der
Bezirksregierung Münster, teilweise der Broschüre „Vorsicht Hochwasser“,
2. Auflage, September 2012 entnommen.

Bezirksregierung Düsseldorf, Düsseldorf 2023, 2. Auflage, Februar 2023
Hochwasserschutz für die Region









Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de